Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Frontalkortex

- Im Jahr 2000: 40-jähriger Mann wird verhaftet, weil er seine 8-jährige Stieftochter sexuell misshandelt hatte.
- Nicht vorbestraft wegen p\u00e4dophiler Straftaten.
- Plötzliche Veränderung sexueller Neigung.



Compatibilism/Crash Course Philosophy #25

Frontalkortex

- Hirnscan zeigte Tumor im orbitalen Frontalkortex, eine Hirnregion, die sexuelle Impulse kontrollieren soll.
- Der Tumor wurde entfernt, die pädophilen Präferenzen verschwanden.



Frontalkortex

Konnte der Mann anders handeln?



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

Schuld

Einleitung

Unrecht

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt ("Opfer") – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		 Unrechtsausschluss
Schuld	 Schuldfähigkeit Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 		– Vorwerfbarkeit
Weiteres			

Unrecht

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt ("Opfer") – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		
Schuld	 Schuldfähigkeit Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 		- Vorwerfbarkeit

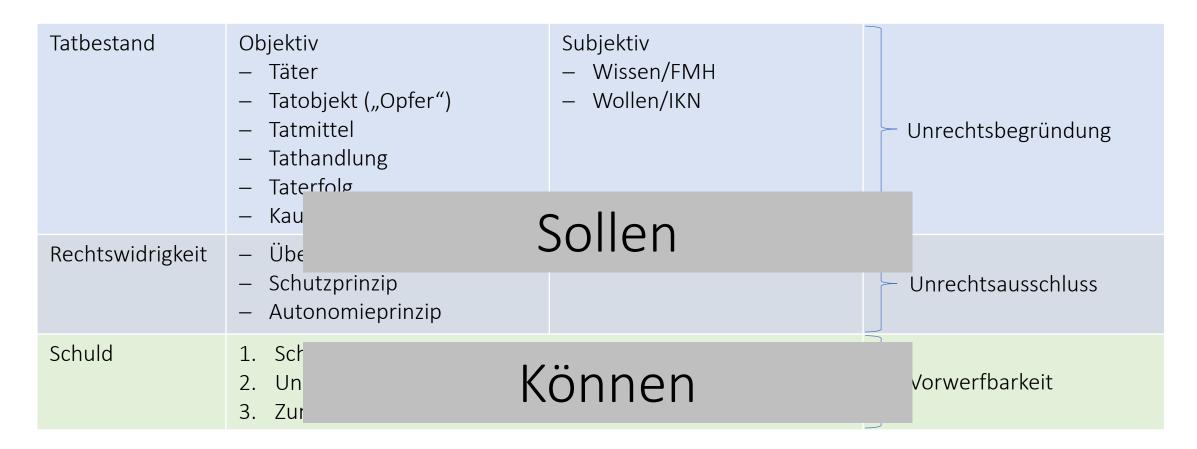
Schuld

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt ("Opfer") - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		
Schuld	 Schuldfähigkeit Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit

Schuld

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt ("Opfer") - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		
Schuld	 Schuldfähigkeit Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über den Täter»

Strafbarkeit



Nulla poena sine culpa

«Mit meiner parlamentarischen Initiative möchte ich die Artikel 19 und 20 des Strafgesetzbuches streichen... Diese zwei Artikel dienen nur dem Schutz des Täters; damit muss nun Schluss sein. Es gibt unzählige Urteile, bei welchen Straftäter straffrei davonkommen.»



<u>Parlamentarische Initiative 09.500</u>, Geissbühler Andrea Martina

Nulla poena sine culpa

Die Bestimmungen des StGB über die Schuldfähigkeit sind Ausfluss des das ganze Strafrecht beherrschenden Schuldprinzips («nulla poena sine culpa»).



6B_257/2020

VII. Schuld (Überblick)

- 1. Schuldfähigkeit
- 2. Unrechtsbewusstsein
- 3. Zumutbarkeit

Schuld

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt ("Opfer") - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		
Schuld	 Schuldfähigkeit Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über den Täter»

Art. 19 – Schuldunfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.



Art. 19 – Schuldunfähigkeit

Schuldfähigkeit – Schuldunfähigkeit Unschuldsfähigkeit

Zurechnungsfähigkeit Zurechnungsunfähigkeit (Unzurechnungsfähigkeit)



Messerattacke in Basel

«Hoi ihr lieben. Habe ein Kind getötet damit ich mein Eigentum zurückbekomme...».



Verbrechen im Wahn (SRF)

Messerattacke in Basel

Zurechnung des Unrechts? Ja Zurechnung zur Schuld? Nein



Schuld

Tatbestand Rechtswidrigkeit	Objektiv - Täter - Tatobjekt ("Opfer") - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung - Überwiegendes Interesse - Schutzprinzip	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	Autonomieprinzip1. Schuldfähigkeit2. Unrechtsbewusstsein3. Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über den Täter»

Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft...





Art. 11G – Loi pénale genevoise

Il est interdit aux mineurs de moins de 16 ans :

- a. de fumer;
- b. de rester non accompagnés d'une personne majeure ... après 24 h ...



Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft...





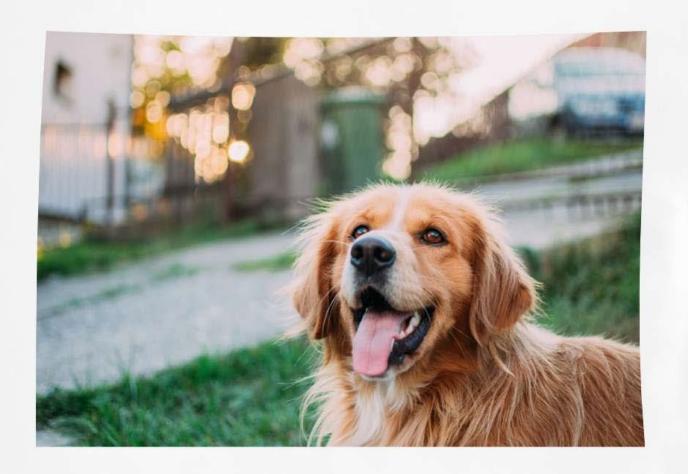
§ 13 Übertretungsstrafgesetz/LU

Unbefugtes Schiessen: Wer unbefugt ... an Hochzeiten oder anderen Anlässen schiesst oder Sprengladungen detonieren lässt, wird mit Busse bestraft.





Vermisst!!



Unser Hund ist am 18. Juli bei einem

Spaziergang im Englischen Garten weggelaufen.

Er ist 8 Jahre alt, sehr freundlich und hört

Art. 13 – Kantonales Strafgesetz/NW

Bestraft wird, wer... unbefugt an Gebäuden, Anlagen oder Bäumen ... Informationsmaterial anbringt oder anbringen lässt





Art. 12 Übertretungsstrafgesetz/BE

- ¹ Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer
- a. andere zur Nachtruhezeit durch übermässigen Lärm stört,
- b. sich öffentlich ein unanständiges Benehmen zuschulden kommen lässt.



Schuld

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt ("Opfer") - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		
Schuld	 Schuldfähigkeit Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über den Täter»

Art. 18 – Entschuldbarer Notstand

² War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.



Art. 18 – Entschuldbarer Notstand

Hätte Rose Jack von der Planke gestossen, wäre Sie entschuldigt gewesen.



Jack (Leonardo di Caprio) und Rose (Kate Winslet) in Titanic (1997)

Art. 18 – Entschuldbarer Notstand

Kein Schuldvorwurf, da Preisgabe des eigenen Lebens unzumutbar.



Nötigungsnotstand

Da Tell nicht zuzumuten war, sein eigenes Leben preiszugeben, bleibt er selbst dann ohne Schuld, wenn der Schuss ins Auge geht.



Stabbing Headache, 1291 (unbekannter Künstler)

Schuld

Fiktion des freien Willens?

Strafbarkeit

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt ("Opfer") – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	 Kau Übe Schutzprinzip Autonomieprinzip 	Sollen	Unrechtsausschluss
Schuld	1. Scł	andelnkönnen	Vorwerfbarkeit

 3. Juni 2013: Überwachungsvideo sichtbar, dass ein Polizist bei der Festnahme einen auf dem Fussboden liegenden Einbrecher mehrmals mit dem Fuss getreten hatte.



 Hätte der Polizist anders handeln können?



 Am 22. November 2018 betrat eine Gruppe von ca. 20 als Tennisspieler verkleideten Personen die Eingangshalle der Credit-Suisse-Filiale in Lausanne, um dort pantomimisch eine Partie Tennis zu spielen.



BGE 147 IV 297

– Hätten die Klimaaktivisten anders handeln können?

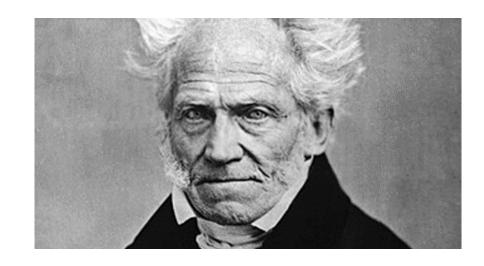


 Hätte sich dieser Mann anders entscheiden können?



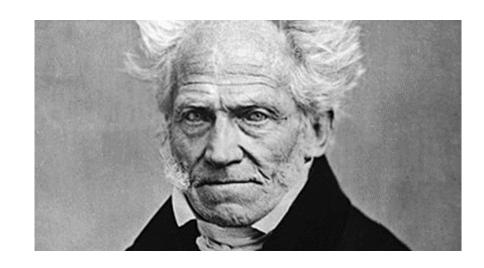
Compatibilism/Crash Course Philosophy #25

«Der Mensch kann zwar tun, was er will, aber er kann nicht wollen, was er will.»



<u>Arthur Schopenhauer</u>

Deterministische Position: Der Wille ist nicht frei, sondern vorbestimmt (determiniert).



Roxin ATI⁴, 863

Moderne deterministische Position abgeleitet aus den Erkenntnissen der Hirnforschung.



Eckart von Hirschhausen

«...Auf der anderen Seite beruht das gesamte soziale Erleben des Menschen auf der Tatsache, dass die Menschen sowohl ihr eigenes als auch das Verhalten anderer Menschen nicht nur als Naturereignisse wie Blitz und Donner, sondern als ... Selbstbestimmung begreifen.»



HELMUT FRISTER, AT⁴, Art. 3 N 7 ff.

«Die Fähigkeit zur freien Selbstbestimmung wird mit der Erfahrung des Anders-Handeln-Könnens... illustriert. Man könne in jedem Moment... den Arm heben»



MATTHIAS MAHLMANN, Indeterminismus, N 26.15

«dass Kriminalität... nicht... ein «Sonderverhalten» des Menschen ist, sondern der Befriedigung primär wertneutraler... Antriebsqualitäten dient... [also] Hunger, Durst, Sexualtrieb, Besitz- oder Geltungsstreben, der Sicherung des Lebensraums...»



ULRICH VENZLAFF, in: Psychiatrie der Gegenwart, Forschung und Praxis, Band III, 2. Auflage, Berlin etc. 1975, S. 906.

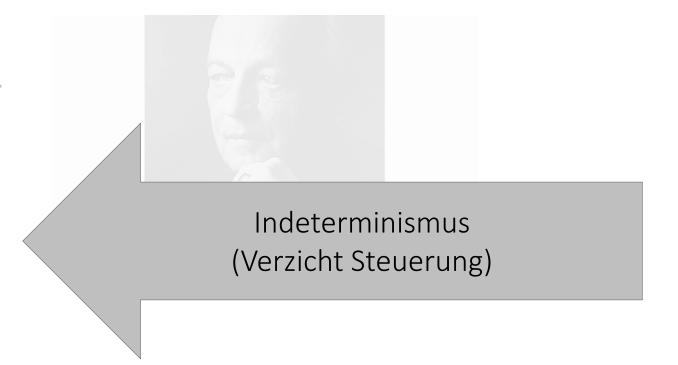
«dass Kriminalität... nicht... ein «Sonderverhalten» des Menschen ist, sondern der Befriedigung primär wertneutraler... Antriebsqualitäten dient... [also] Hunger, Durst, Sexualtrieb, Besitz- oder Geltungsstreben, der Sicherung des Lebensraums...»



«Die Fähigkeit, primäre Antriebsqualitäten durch Verzichtsleistungen... in sozial akzeptierte Bahnen zu kanalisieren, ist dem Menschen keineswegs vorgegeben... Sie wird vielmehr erst im Rahmen eines komplizierten Sozialisationsprozesses erworben.»



«Die Fähigkeit, primäre Antriebsqualitäten durch Verzichtsleistungen... in sozial akzeptierte Bahnen zu kanalisieren, ist dem Menschen keineswegs vorgegeben... Sie wird vielmehr erst im Rahmen eines komplizierten Sozialisationsprozesses erworben.»

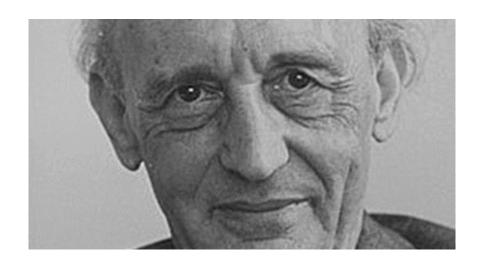


«Man könne in jedem Moment... den Arm heben»



MATTHIAS MAHLMANN, Indeterminismus, N 26.15

«Vergeltung bei Unfreiheit des Willens sei, meinte er (Liszt), nicht nur eine Versündigung des Herzens, sondern auch eine Verirrung des Kopfes.»



ARTHUR BAUMGARTEN, Die Lisztsche Strafrechtsschule, ZStrR 51/1937, 11 f.

Willensfreiheit – eine staatsnotwendige Fiktion?



GÜNTER STRATENWERTH (1924-2015) ZStrR 101/1984, S. 225 ff.

Kann der Straftäter also sagen: «Ich war's nicht, es war mein Gehirn»?



«Selbst wenn man neurowissenschaftlich erklären kann, wie eine bestimmte Handlung zustande kam, heisst das noch nicht, dass nicht frei entschieden wurde.»



MANUELA KÄLIN m.H.a. Peter Westen, Getting the Fly out of the Bottle: The False Problem of Free Will and Determinism, Buffalo Criminal Law Review , Vol. 8, No. 2 (January 2005), pp. 599-652

«L'absence de libre-arbitre ne signifie pas que l'homme a un destin qui ne peut être modifié. Au contraire, de multiples facteurs déterminent justement ses actions...»



JOANNA DIDISHEIM, Déterminisme et Responsabilité Pénale: Inconciliables?, sui-generis 2017, 1

VII. Schuld (im Detail)

- 1. Schuldfähigkeit
- 2. Unrechtsbewusstsein
- 3. Zumutbarkeit

VII. Schuld

- 1. Schuldfähigkeit
- 2. Unrechtsbewusstsein
- 3. Zumutbarkeit

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt ("Opfer") – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		
Schuld	 Schuldfähigkeit Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über den Täter»

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.



¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.



¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser

Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.



Kognitiv: Einsichtsfähigkeit

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Volitiv: Steuerungsfähigkeit

Vorsatz:

- Wissen: Tatsächliche Bewertung eigenes Verhalten
- Willen: Planverwirklichung

- Einsichtsfähigkeit: Normative
 Bewertung eigenen Verhaltens
- Steuerungsfähigkeit:«Hemmungsmanagement»



Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	 1. Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Störung Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	 1. Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Störung Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit

Art. 9 – Persönlicher Geltungsbereich

² Für Personen, welche zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleiben die Vorschriften des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 200313 (JStG) vorbehalten.



Art. 3 – Jugendstrafgesetz

¹ Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.



Massnahmenzentrum Uitikon

Art. 3 – Jugendstrafgesetz

- Kinder unter 10 Jahren nicht strafmündig.
- (Wohl) Gesetzliche Vermutung Schuldunfähigkeit

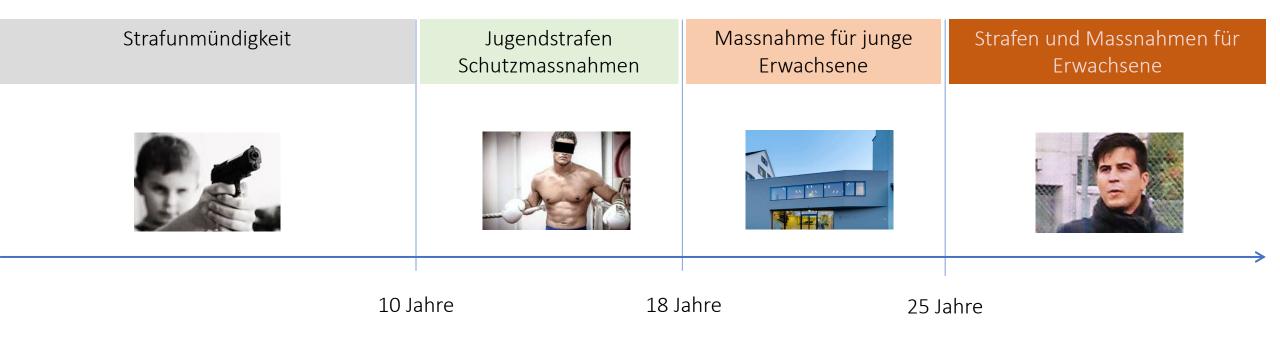


Art. 3 – Jugendstrafgesetz

- Allenfalls vormundschaftliche Massnahmen
- 10–18 Jahre: Jugendstrafgesetz als Sonderrecht: Schuldunabhängige Erziehungsmassnahmen



Persönlicher Anwendungsbereich



StGB: nicht anwendbar JStB: nicht anwendbar

StGB: Straftaten
JStG: Sanktionen

StGB: Straftaten StGB: Sanktionen

11. März 2023: Luise (12) aus Freudenberg/NRW wird von zwei gleichaltrigen Mitschülerinnen getötet.

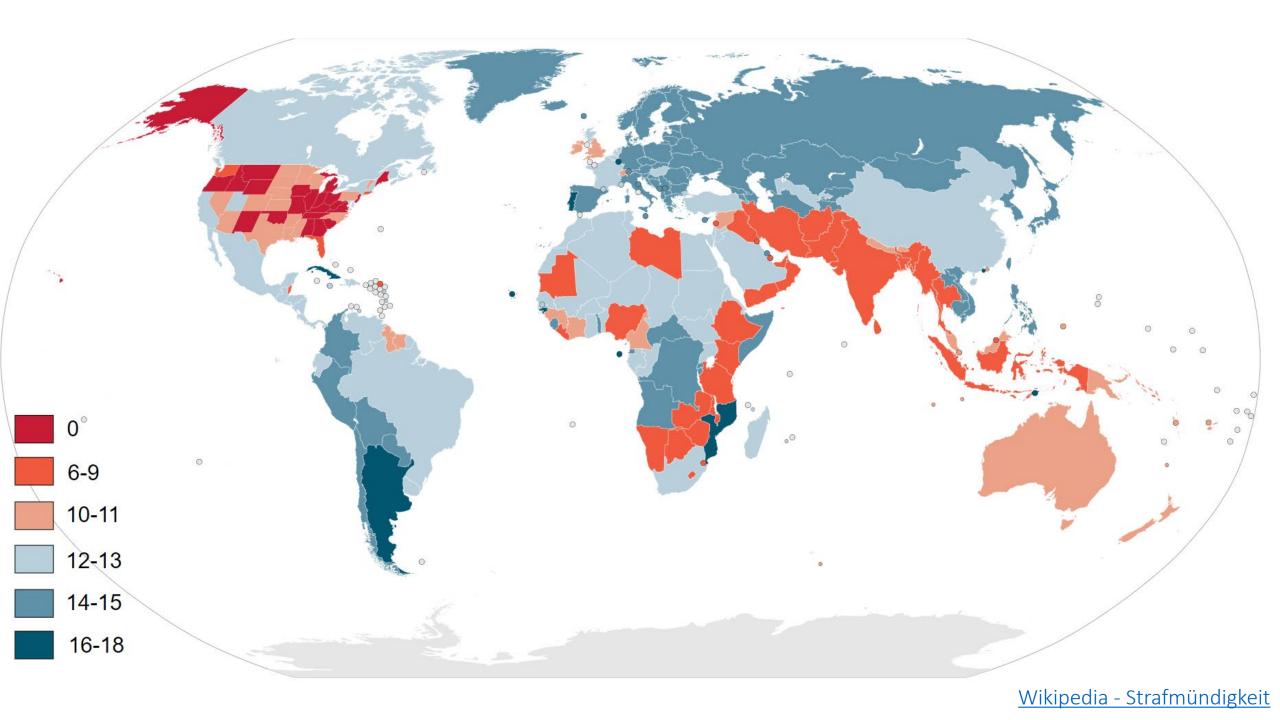


<u>FAZ</u>

« Keine Strafe für die Mörder vonLuise. Das kann doch nicht wahr sein.Wo ist die Gerechtigkeit <a>® <a>® »



Tagesspiegel



« Man weiss aus der Entwicklungspsychologie, dass ein etwa dreijähriges Kind sehr wohl merkt, dass es – zum Beispiel – das Guetzli, das es gerade genommen hat, nicht hätte nehmen sollen, weil die Eltern entsprechend darauf reagiert haben... Aber abschätzen, was ein Mord bedeutet, können sie sicher noch nicht... »



Dr. med. Dorothea Stiefel watson – 18.3.2023

« Nach RTL-Informationen haben sich die beiden Mädchen vor der Tat mit dem Thema Strafmündigkeit befasst und mindestens ein Mädchen hat zum Thema Strafmündigkeit im Internet recherchiert. »



NTV - 24.3.2023

«Ein halbes Jahr nach dem gewaltsamen Tod der zwölfjährigen Luise aus... Freudenberg hat die Staatsanwaltschaft Siegen die Ermittlungen eingestellt. Grund dafür sei die Strafunmündigkeit der tatverdächtigen Mädchen, teilten die Ermittler am Montag mit. Eine Anklage oder einen Prozess wird es damit nicht geben.»



Zeit.de – 11.9.2023

Wie wäre der Fall Luise nach schweizerischem Recht zu beurteilen?



Art. 19 – Schuldunfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.



Schuld

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	 1. Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Stö – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 	rung	Vorwerfbarkeit

Art. 19 – Schuldunfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.



Art. 10 -StGB/1937

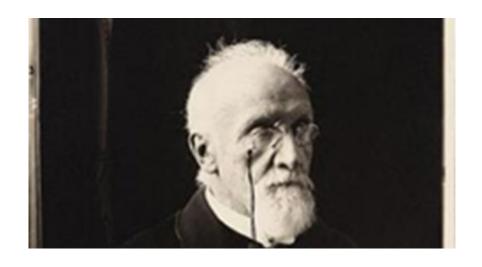
Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.



<u>Carl Stooss (1849-1934)</u>

Art. 10 -StGB/1937

Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.



Carl Stooss (1849-1934)

Schuld

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	 1. Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Stö – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 	rung	Vorwerfbarkeit

- 22. Juli 2011: Anschläge in Oslo und auf Utøya.
- 77 Personen getötet.
- Meiste davon jugendliche Teilnehmer eines Ferienlagers der sozialdemokratischen Arbeiterpartei.



- Wenige Stunden vor den Anschlägen stellte Breivik Video («Knights Templar 2083») ins Netz.
- Manifest gegen Kulturmarxismus,
 «Massenimport von Moslems».
- 2012 Anklage wegen Terrorismus und Mord.



- 1. Gutachten: schuldunfähig (paranoide Schizophrenie)
- Breivik habe Reservate als «Zuchtzentren» für reinrassige Norweger geplant und sich als Mitglied eines Tempelritterordens und als nächsten Herrscher Norwegens gesehen.



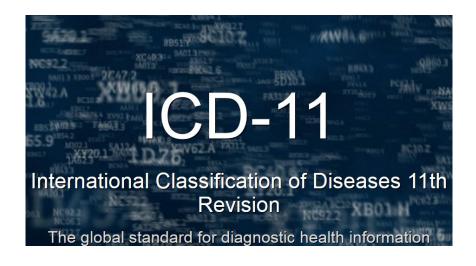
- 2. Gutachten: geistig gesund und damit schuldfähig
- Breivik leide an einer narzisstischen und antisozialen Persönlichkeitsstörung, Symptome einer Psychose gebe es jedoch nicht.



 Urteil: schuldfähig, 21 Jahre Haft und Verwahrung

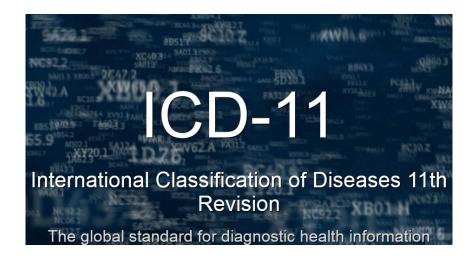


- 1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
 - a. Schizophrenien
 - Wahnstörungen
 - Halluzinationen: Stimmen
 - b. Affektive Störungen
 - Manien
 - Depressionen
 - c. Persönlichkeitsstörungen
 - Dissoziale Störungen
 - Zwangs-/Angststörungen



ICD 6A20 - Schizophrenia

- 1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
 - a. Schizophrenien
 - Wahnstörungen
 - Halluzinationen: Stimmen
 - b. Affektive Störungen
 - Manien
 - Depressionen
 - c. Persönlichkeitsstörungen
 - Dissoziale Störungen
 - Zwangs-/Angststörungen



ICD 6A20 - Schizophrenia

Schizophrenie

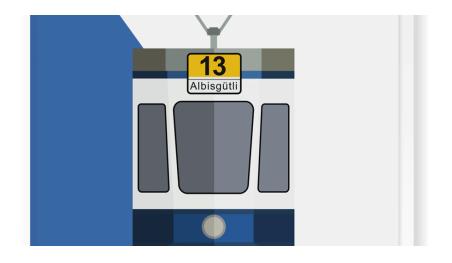
- März 2015: Massimo R. (42) prügelt ohne Vorwarnung und Motiv u.a. den Komiker Beat Schlatter nieder.
- Er habe Beat Schlatter für einen «bösen Mann» gehalten.
- Freispruch wegen Schuldunfähigkeit
- Ambulante Therapie.



blick.ch - 23.8.2016

Schizophrenie

- Am 11. Januar 2009 um 13.10 Uhr hat ein Mann im 13er-Tram in Zürich einen ihm unbekannten Fahrgast ohne erkennbaren Grund angegriffen.
- Täter sagt aus, er habe im Tram gehört, er solle «verschossen» werden.
- Diagnose: paranoide Schizophrenie (ICD-10).



<u>Thommen/Habermeyer/Graf, Tatenlose</u> <u>Massnahmen? sui generis 2020, S. 329 ff.</u>

Schizophrenie

- Wie kann man feststellen, ob ein Täter vollkommen schuldunfähig ist?
- «Komm hilf mir!»



Marc Thommen « Psychiatrischer Gutachter - Richter in Weiss?» Vortrag bei 14min 0 sec

1. Geisteskrankheiten (Psychosen)

- a. Schizophrenien
 - Wahnstörungen
 - Halluzinationen: Stimmen
- b. Affektive Störungen
 - Manien
 - Depressionen
- c. Persönlichkeitsstörungen
 - Dissoziale Störungen
 - Zwangs-/Angststörungen



Georges Gilles de la Tourette

- Kleptomanie(Art. 139 StGB)
- Exhibitionismus (Art. 194 StGB)
- Tourette-SyndromKoprolalie und Kopropraxie(Art. 173 StGB)



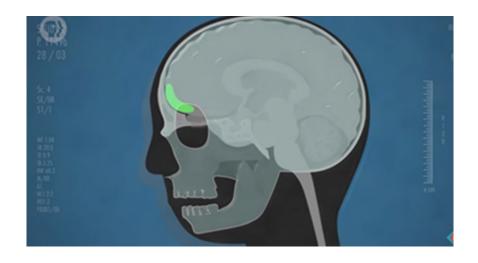
Georges Gilles de la Tourette

1. Geisteskrankheiten (Psychosen)

- a. Schizophrenien
- b. Affektive Störungen
- c. Persönlichkeitsstörungen
- d. Hirnorganische Störungen
 - Hirnverletzungen
 - Tumore
 - Demenz
- e. Pädosexuelle Störungen

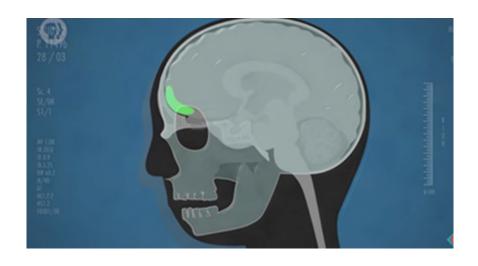


Konnte der Mann anders handeln?



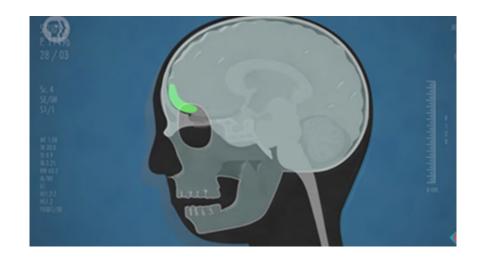
Compatibilism/Crash Course Philosophy #25

Unterstellung: Beeinträchtigung derart gravierend, dass keine Steuerungsfähigkeit mehr.



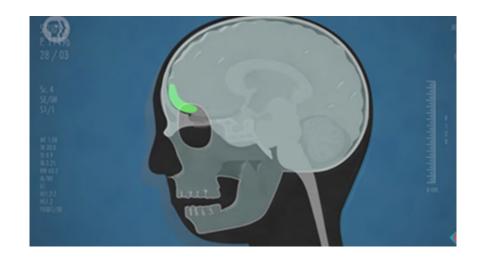
Dilemma:

- Keine Strafe mangelsVorwerfbarkeit
- Keine Massnahme mangelsGefährlichkeit



Lösung:

- -Verneinung Schuldunfähigkeit
- Bejahung Gefährlichkeit



Der Mann hat seine Stieftochter über 3J. misshandelt. Auch wenn er zum Zeitpunkt der Taten die Anforderungen von Art. 19 erfüllt, hätte er sich Hilfe holen müssen, um weitere Taten zu verhindern. Eine Läsion im orbitalen Frontalkortex beeinträchtigt Impulskontrolle, nicht aber die Einsicht von Unrecht.



Thierry Urwyler, Anwendbarkeit der actio libera in causa bei fehlender Medikamenten-Adhärenz und darauffolgenden störungskonnexen Straftaten,

ZStrR 140/2022, Heft 1, S. 1-26.

Thommen/Habermeyer/Graf, Tatenlose

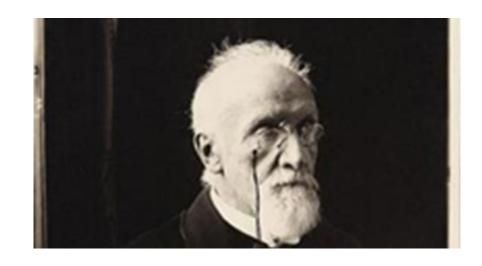
Massnahmen? sui generis 2020, S. 334.

Schuld

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	 1. Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Stö – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 	rung	Vorwerfbarkeit

Art. 10 -StGB/1937

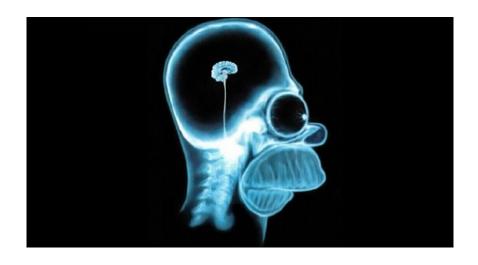
Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.



Carl Stooss (1849-1934)

Intelligenzmangel

Richtwert: Oberhalb von IQ 70 keine forensische Relevanz



Homer sapiens

Schuld

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	 1. Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Stö – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 	rung	Vorwerfbarkeit

Art. 10 -StGB/1937

Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.



Carl Stooss (1849-1934)





Schuld

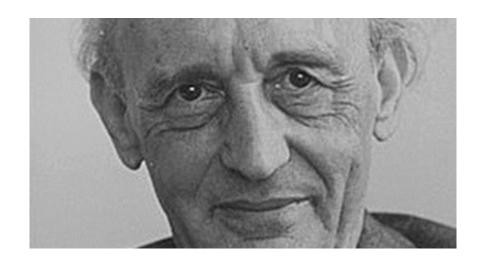
Rechtsfolgen

Schuld

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	 1. Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Störung Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weiteres			

Rechtsfolgen

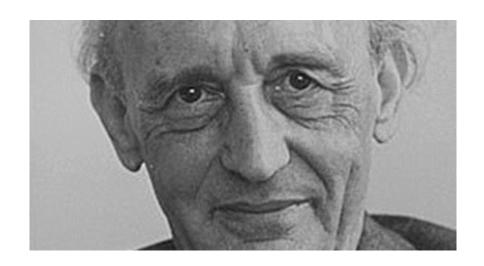
«Vergeltung bei Unfreiheit des Willens sei, meinte er (Liszt), nicht nur eine Versündigung des Herzens, sondern auch eine Verirrung des Kopfes.»



ARTHUR BAUMGARTEN, Die Lisztsche Strafrechtsschule, ZStrR 51/1937, 11 f.

Rechtsfolgen

- Freispruch, keine Strafe (Vergeltung)
- Allenfalls Massnahme(Sicherung/Besserung)



Schuld

Prozessuales

Art. 20 – Zweifelhafte Schuldfähigkeit

Besteht ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, so ordnet die Untersuchungsbehörde oder das Gericht die sachverständige Begutachtung durch einen Sachverständigen an.



BGE 116 IV 273

«Die Notwendigkeit, einen Sachverständigen zuzuziehen, ist... gegeben, wenn Anzeichen vorliegen, ... wie etwa ein Widerspruch zwischen Tat und Täterpersönlichkeit oder völlig unübliches Verhalten... [ferner, wenn] ein Angeklagter in einem früheren Verfahren für vermindert schuldfähig erklärt wurde...»



BGE 116 IV 273

«Gleiches kann, je nach den Umständen, bei wiederholten Sittlichkeitsdelikten oder bei einer erstmals nach dem Klimakterium auftretenden Kriminalität gelten ... [oder wenn] mehrere Selbstmordversuche, aufgetreten sind.»



Paranoide Halluzination

- Am Montag, 24. Juli 2017 um 10.30
 Uhr betrat X. die Filiale der CSS
 Versicherung an der Vorstadt 18 in Schaffhausen.
- In einem Abfallsack führte er eine Motorsäge mit.
- Diagnose: schwere chronifizierte paranoid-halluzinatorische
 Schizophrenie.



6B 1073/2020 – Thommen/Habermeyer/Graf,
Tatenlose Massnahmen? sui generis 2020, S. 329 ff.

Messerattacke in Basel

«Hoi ihr lieben. Habe ein Kind getötet damit ich mein Eigentum zurückbekomme...»



Verbrechen im Wahn (SRF)

Messerattacke in Basel

- Erkennen der Gutachtensnotwendigkeit
- Strafrechtlicher Vorwurf



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen